

## **Bundesverfassungsgericht entscheidet zum häuslichen Arbeitszimmer**

*Gesetzgeber muss rückwirkend eine Neuregelung ab 01.01.2007 treffen – Handlungsempfehlungen für Steuerpflichtige*

Gute Nachrichten für viele Steuerzahler!

Mit seinem Beschluss vom 6. Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das seit 2007 bestehende Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, als verfassungswidrig erklärt, soweit einem Steuerpflichtigen für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Bis zum 31.12.2006 konnten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem auf 1.250 EUR begrenzten Betrag steuerlich abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige in dem Arbeitszimmer mehr als die Hälfte seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausgeübt hat oder ihm kein anderer Arbeitsplatz für diese Tätigkeit zur Verfügung stand.

Diese Regelung wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2007 gestrichen.

Danach können ein häusliches Arbeitszimmer und die Kosten der Ausstattung des Zimmers, wie z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen) nur noch geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

In diesem Fall sind die Kosten in voller Höhe abzugsfähig.

Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, die betrieblich oder beruflich genutzt werden, z. B. Schreibtisch, Bücherregal, PC und Drucker, gehören nicht zu den Arbeitszimmeraufwendungen.

Solche Einrichtungsgegenstände sind regelmäßig Arbeitsmittel, die steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind.

Sie waren deshalb vom Abzugsverbot für das häusliche Arbeitszimmer auch nicht betroffen.

Die Neuregelung ab 2007 benachteiligt viele Steuerpflichtige.

Insbesondere Lehrer, denen für die Unterrichtsvorbereitung und die Korrekturen von Klassenarbeiten kein eigener Arbeitsplatz von der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, sind auf ihr häusliches Arbeitszimmer angewiesen.

Auch viele Außendienstmitarbeiter, denen für ihre Schreibarbeiten und Abrechnungen kein Schreibtisch beim Arbeitgeber zur Verfügung steht, nutzen dafür ihr häusliches Arbeitszimmer.

Trotzdem hat der Gesetzgeber ab 2007 den steuerlichen Abzug der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in diesen Fällen gestrichen.

Mit seinem Beschluss stellt das Bundesverfassungsgericht nun klar, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer abzugsfähig sein müssen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Der Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers ist dabei nicht maßgeblich.

Der Gesetzgeber muss nun eine verfassungsgemäße Neuregelung treffen.

Sobald eine entsprechende gesetzliche Regelung vorliegt, kann das häusliche Arbeitszimmer unter den genannten

Voraussetzungen wieder steuerlich berücksichtigt werden.

Von der Neuregelung profitieren Steuerzahler, die ein anerkanntes häusliches Arbeitszimmer haben und denen kein anderer Arbeitsplatz für ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit zur Verfügung steht.

Dabei sind folgende **Handlungsempfehlungen** zu beachten:

Wer für **die Jahre ab 2007 noch keine Steuererklärungen eingereicht** hat, kann nachträglich noch Erklärungen anfertigen und nachgewiesene Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer mit bis zu 1.250 EUR geltend machen.

Wenn die **Steuererklärungen ab 2007 bereits abgegeben** und die **Kosten für ein Arbeitszimmer erklärt** wurden, haben die Finanzämter aufgrund der bestehenden Gesetzeslage diesen Ansatz regelmäßig nicht anerkannt.

Steuerpflichtige, die dagegen Einspruch erhoben und ein Ruhen des Verfahrens beantragt haben, können nun mit einer Erstattung rechnen.

Die Finanzämter werden nach und nach die offenen Einspruchsverfahren abarbeiten.

Dies wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da zunächst eine verfassungskonforme Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer vorliegen muss.

Soweit die **Einkommensteuerfestsetzungen ab 2007** einen **Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** enthalten (zu erkennen auf Seite 1 des Steuerbescheides und unter den Erläuterungen zum Bescheid), war in diesem Punkt kein Einspruch erforderlich. Die Festsetzung blieb insoweit offen.

In diesem Fall können Steuerpflichtige, die in den Steuererklärungen ab 2007 ihr Arbeitszimmer wegen der geltenden Neuregelung nicht (mehr) angesetzt haben, die Kosten für das Arbeitszimmer nachmelden und den auf 1.250 EUR begrenzten Abzug geltend machen.

(Rechtsgrundlage: Beschluss des BVerfG vom 6. Juli 2010 - 2 BvL 13/09)

(Veröffentlicht im August 2010)

